

ÜBEREINKOMMEN
abgeschlossen zwischen dem

Fachverband der Film- und Musikindustrie Österreichs,
Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

und dem

Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

über die

FILMBEZUGSBEDINGUNGEN
für öffentliche Aufführungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil aller Vereinbarungen über den Verleih von Filmen, gleichgültig auf welchem Trägermaterial sie hergestellt wurden, welche zwischen Mitgliedern der beiden obgenannten Fachverbände, einerlei in welcher Form, zustande kommen, ohne Rücksicht darauf, ob in diesen Vereinbarungen auf das vorliegende Übereinkommen der beiden Fachverbände Bezug genommen wurde oder nicht.

Soll in einem Einzelvertrag zwischen Mitgliedern der beiden obgenannten Fachverbände von den Bestimmungen dieses Übereinkommens abgewichen werden, dann ist hiezu eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, in welcher die betreffenden Abweichungen ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

2. Eine Vereinbarung über den Verleih von Filmen kommt dadurch zustande, daß ein Lichtspieltheater oder öffentlicher Audiovisionsveranstalter einem Verleiher in schriftlicher Form die Absicht bekanntgibt, einen oder mehrere von betreffenden Verleiher vermietete Filme zu mieten und daß diese Mitteilung seitens des Verleihers binnen drei Wochen nach Erhalt nicht schriftlich abgelehnt wird. Als Datum des Erhaltes gilt bei persönlicher Übergabe der von einem Organ des Verleihers auf einem Duplikat der Mitteilung bestätigte Tag der Übernahme, bei Versendung durch die Post der dritte Tag nach Absendung des eingeschriebenen Briefes. Als Tag der Ablehnung gilt der Tag der Absendung des eingeschriebenen Briefes. Die Terminnote kann bei Kurzfristigkeit auch mittels Telefax oder Telegramm erfolgen.
3. Die Verleihvereinbarung betrifft einen oder mehrere Hauptfilme und bei Filmen mit einer Länge unter 2500 m oder einer Dauer von unter 85 Minuten eine vom Verleiher dazu zu liefernde Ergänzung (Kurzfilme), auch wenn letztere in der Verleihvereinbarung nicht angeführt ist.
4. Der Verleiher haftet für den spielbaren Zustand der Kopie (bei Uraufführung neue Kopie, im Einzelfall ist im Einvernehmen eine Abweichung möglich).

Nicht spielbar sind z.B. Kopien mit groben Ton- und Kopierfehlern, schweren Kratzern und Perforationsschäden aufgrund eines Gutachtens eines Sachverständigen.

Der Verleiher haftet für die öffentlich rechtliche Zulassung des Filmes und für den Besitz aller zur öffentlichen Vorführung des Filmes erforderlichen Berechtigungen und Werknutzungsrechte mit Ausnahme der von der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) zu erwerbenden sogenannten kleinen Rechte. Der Verleiher hält das Kino im Rahmen dieser Haftung schad- und klaglos.

Die Zulassung des Filmes zur Vorführung vor Jugendlichen hat der Verleiher dem Lichtspieltheaterbesitzer bzw. dem Audiovisionsveranstalter zeitgerecht mitzuteilen.

II. Übernahme und Rückstellung der gemieteten Filme und Tragung der Gefahr für dieselben

5. Wenn im Betriebsort des Lichtspieltheaters bzw. des Audiovisionsveranstalters ein Auslieferungslager des Verleihers besteht, hat das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter den Film dort spätestens am Vormittag des ersten Spieltages abzuholen und am Vormittag nach dem letzten Spieltag wieder abzugeben. In der Zwischenzeit trägt das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter die Gefahr für die Erhaltung des Filmes und für dessen rechtzeitige Rückstellung.

Besteht am Betriebsort des Lichtspieltheaters bzw. des Audiovisionsveranstalters kein Auslieferungslager des Verleihers, dann hat der Verleiher den Film rechtzeitig zur Absendung zu bringen. Er trägt in diesem Fall die Gefahr bis zur Übergabe des Filmes an eine öffentliche Transportunternehmung (Post, Autobus oder Bahn) und haftet in dieser Beziehung auch für seine Angestellten, insbesondere auch für den von ihm bestellten Spediteur oder sonstigen mit der Absendung des Filmes Beauftragten.

6. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter hat, wenn der Film ihm zugesendet wurde, denselben, sobald ihm dessen Eintreffen am Ort seiner Niederlassung bekanntgegeben wurde, zu übernehmen, auch wenn der Film nicht rechtzeitig oder in beschädigtem Zustand eingelangt ist und den Film im Sinne der getroffenen Vereinbarung zeitgerecht, spätestens an dem letzten vereinbarten Spieltag folgenden Tag wieder bahnexpress extra an den Verleiher zurückzusenden oder bei Vorliegen eines rekommandierten Versandauftrages bzw. Telefax an die angegebene Adresse weiterzusenden. Bei fahrlässigem Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter dem Verleiher für seinen und dem Nachspieltheater entstandenen Schaden. In der Zwischenzeit trägt das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter die Gefahr für den Film bis zu dessen Übergabe an eine Öffentliche Transportunternehmung (Post, Autobus oder Bahn). Eine Haftung während dieser Zeit besteht für alle von ihm mit der Behandlung des Filmes Beauftragten.
7. Verspätetes Eintreffen des Filmes oder Eintreffen in beschädigtem Zustand ist dem Verleiher sofort nach Bekanntwerden telegrafisch, telefonisch oder per Telefax mitzuteilen, widrigenfalls dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter die volle Beweislast dafür obliegt, daß die Beschädigung nicht während seiner Haftungszeit erfolgt ist.
8. Beschädigungen oder Verlust des Filmes in der Zeit, in der sich derselbe in Gewahrsam einer öffentlichen Transportunternehmung befindet, sowie Schäden durch verspätete Zustellung sind auf Kosten des Verleihers zu decken. (Eine Versicherung dieser Risiken ist bisher nicht zustande gekommen.)
9. Die gegenseitige Haftung der Vertragspartner einschließlich der Haftung für ihre Angestellten und Beauftragten wird der Höhe nach wie folgt beschränkt:

- a) Für Beschädigungen des Filmes oder Verlust desselben während der Haftungszeit des Lichtspieltheaters bzw. Audiovisionsveranstalters mit dem Verkehrswert.
 - b) Wenn der Film durch Verschulden des Verleihers oder der Person, für welche dieser haftet, nicht oder nicht rechtzeitig in den Besitz des Bestellers gelangt, mit einem Drittel des Erlöses des ausverkauften Kinos als Ersatz für die tatsächlich ausgefallenen Vorstellungen abzüglich aller darauf entfallenden Abgaben und der Filmleihmiete, höchstens jedoch für drei Tage bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, zur Besorgung eines Ersatzprogrammes alles Zweckdienliche zu unternehmen.
10. Reklamematerial ist in gutem, reinlichem und brauchbarem Zustand zu liefern und ebenso an dem letzten Spieltag nächstfolgendne Vormittag wieder an den Verleiher abzusenden. Wird das Reklame- und Fotomaterial vom Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter nicht oder nur teilweise zurückgesandt oder über die normale Abnutzung hinaus beschädigt, so hat das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter den Wiederbeschaffungspreis minus 50% zu ersetzen.
11. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter hat in keinem wie immer gearteten Fall ein Zurückbehaltungsrecht am Film oder am Reklamematerial und darf die Rücksendung oder Weitersendung nicht mit Nachnahme belasten.

III. Aufführungsrechte

12. Das Recht, die vom Verleiher bezogenen Filme vorzufahren, bezieht sich ausschließlich auf das in der Bestellung angegebene Lichtspieltheater und auf die vereinbarte Spielzeit. Die eigenmächtige Erweiterung dieses Rechtes ist nicht gestattet. Im Fall des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmung ist das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter unabhängig von anderen Schadensgutmachungen verpflichtet, für jede widerrechtliche Aufführung ein Pönale in der Höhe der doppelten Leihgebühr einer ausverkauften Vorstellung seines Lichtspieltheaters zu entrichten.

Die Verbände sind der Auffassung, daß von einer strafrechtlichen Verfolgung gemäß Urheberrechtsgesetz Abstand zu nehmen ist. Der Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften wird diesbezüglich auf seine Mitglieder besonders einwirken.

13. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter darf innerhalb oder zusätzlich zu einem vom Verleiher gelieferten Programm, mit Ausnahme einer Wochenschau, von Werbefilmen oder Trailern, während der ortsüblichen Spielzeiten keinen von einem anderen Verleiher gelieferten Hauptfilm spielen. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, die jeweiligen ortsüblichen Spielzeiten in den Verträgen dem Revisionsbüro bekanntzugeben. Falls im Einvernehmen zwischen dem Lichtspieltheater bzw. dem Audiovisionsveranstalter und dem Verleiher nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist für jede in Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift während der

vereinbarten Spielzeit in den betriebsüblichen Stunden veranstaltete Aufführung eines anderen Hauptfilmes das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter verpflichtet, ein Pönale in der Höhe der doppelten Leihgebühr einer ausverkauften Vorstellung zu entrichten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung auf die Veranstaltung von Sondervorstellungen (z.B. Jugend- oder Märchenvorstellungen) sowie auf alle Fälle, in denen das Abspielen des abgeschlossenen Filmes wegen nicht rechtzeitigem Einlangen, technischer Mängel, Verbot des Filmes oder tumultarischer Ablehnung desselben seitens des Publikums nicht möglich ist.

14. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter haftet für die Einhaltung der Bestimmungen des Urheberrechtes in seinem Betrieb, soweit der Verleiher die notwendigen Voraussetzungen dazu liefert und hält den Verleiher diesbezüglich schad- und klaglos.
15. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist nicht berechtigt, Aufführungen von Filmen durch Radio bzw. Fernsehen zu übertragen oder solche Übertragungen durch Dritte vornehmen zu lassen. Davon ausgenommen sind allfällige betriebsübliche Lautsprecherübertragungen bzw. Videoübertragungen aus dem Kino/Film in den Vorräumen innerhalb des Gebäudes des Lichtspieltheaters zu Reklamezwecken in der Dauer von bis zu drei Minuten pro Film oder der Gesamtlänge eines Trailers.
16. Sollten vom Lichtspieltheater bzw. dem Audiovisionsveranstalter Bühneneinlagen gebracht werden, so dürfen diese den Lichtspielbetrieb nicht stören und keine Verminderung der üblichen Vorstellungsanzahl ergeben. Die Eintrittspreise für solche Darbietungen müssen separat eingehoben werden und dürfen mit den Kinoeintrittspreisen nicht gekoppelt sein.

IV. Terminierung, Vertragserfüllung

17. Die Festlegung der Abspieltermine erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb der vertraglichen Fristen.
18. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter hat spätestens vier Monate vor Ablauf der für seinen Betrieb zutreffenden Abspielfristen seine Terminierung dem Verleiher schriftlich (Telefax etc.) bekanntzugeben. Wird dies nicht getan, ist der Verleiher berechtigt, 14 Tage nach erfolgter Mahnung mittels eingeschriebenem Briefes dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter ebenfalls mittels eingeschriebenem Briefes, den Termin bekanntzugeben, zu welchem er ihm den Film einteilt.

Sollte der Film zu diesem Zeitpunkt der Terminierung noch nicht zur Verfügung stehen, entfällt die Abspielverpflichtung.

19. Sowohl der Verleiher als auch das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter sind berechtigt, die im Sinne des vorhergehenden

Punktes bekanntgegebenen Termine abzulehnen und innerhalb einer Woche einen anderen Termin nachweislich vorzuschlagen.

20. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, den Film zum vereinbarten bzw., gemäß Punkt 18, festgesetzten Termin zu Übernehmen, abzuspielen und zu bezahlen, widrigenfalls es/er verpflichtet ist, dem Verleiher ein Pönale in der Höhe der vereinbarten Leihmiete für ein Drittel der ausverkauften Vorstellungen seines Theaters für die vereinbarte Spielzeit zu bezahlen.
21. Wird der Film dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter durch Verschulden des Verleihers nicht rechtzeitig zur vereinbarten Abspielung geliefert, dann haftet der Verleiher dem Lichtspieltheater bzw. dem Audiovisionsveranstalter für den entstandenen Schaden gemäß Punkt 9. lit. b). Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist in diesem Fall, unbeschadet dieses Schadenersatzanspruches, berechtigt, die Nachlieferung des Filmes zu verlangen. Für die Vereinbarung eines neuen Termines finden die obigen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

V. Abrechnung und Zahlung

22. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, jeden Film auf dem zwischen den beiden Fachverbänden vereinbarten und vom Verleiher beizustellenden Formular, welches stets vollständig auszufüllen ist, sieben Tage nach Ablauf des letzten Spieltages bzw. für den Fall, daß ein Programm länger als sieben Tage gespielt wird, jeweils sieben Tage nach Ablauf des siebenten Spieltages abzurechnen und binnen sieben Tagen nach Erhalt der einschlägigen Faktura des Verleihes zu bezahlen.

Für die Mitglieder der Fachgruppe Wien der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter gilt folgende Abrechnungsmodalität: Die Lichtspieltheater haben unmittelbar nach Ablauf jedes Kalendermonates (bis spätestens 2. jedes Monates, sofern dieser ein Werktag ist) ihre Abrechnung an den Verleiher abzuschicken, da erst dann die tatsächlich für den Vormonat zu bezahlende Vergnügungssteuer bekannt ist. Die vom Verleiher dann einlangende Rechnung ist seitens des Lichtspieltheaters unverzüglich zu bezahlen, sodaß der Verleiher damit rechnen kann, spätestens gegen Monatsmitte die Filmleihmiete für die Filme des ganzen jeweiligen Vormonates zu erhalten. Im übrigen hat der Verleiher davon unabhängig das Recht, innerhalb der unverändert geltenden Frist gemäß ersten Absatz telefonisch und schriftlich (Telefax) die Besucher- und Umsatzmeldung zu bekommen.

23. Wenn nichts anderes vereinbar ist, gehen die Transportkosten des Filmes zu Lasten des Lichtspieltheaters bzw. Audiovisionsveranstalters. Unter Transportkosten sind Vorspann, Reklamematerial, Rollführ- und Versandkosten zu verstehen. Die Höhe allfälliger Nebenspesen wird durch Vereinbarung zwischen den beiden Fachverbänden geregelt.

24. a) Falls das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter mit der Abrechnung für einen Film in Verzug ist und nach Empfang einer durch eingeschriebenen Brief erfolgten Mahnung nicht binnen weiterer 14 Tagen Abrechnung leistet, so ist der Verleiher berechtigt, vom Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter einen Betrag in der Höhe von einem Drittel jener Anzahl von ausverkauften Vorstellungen, die der Betrieb üblicherweise veranstaltet, zu fordern und einzuklagen. Über diesen Betrag findet jedoch auch nach Rechtskraft eines den obigen Anspruch bejahenden Urteiles eine Abrechnung zwischen dem Verleiher und dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter statt, wenn das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter nachträglich die Abrechnung vorlegt.

Hievon bleibt das Recht des Verleihers unberührt, sein Klagebegehren auf Feststellung des Schuldbetrages zu richten oder in anderer Art und Weise seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

b) Falls das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter die Abrechnung gelegt hat, aber mit der Bezahlung in Verzug ist und nach Empfang einer durch eingeschriebenen Brief erfolgten Mahnung nicht binnen weiteren 14 Tagen Zahlung leistet, so ist der Verleiher unbeschadet gerichtlicher Geltendmachung seiner Ansprüche wegen bereits abgespielter Filme berechtigt, die weiteren mit dem Besteller getätigten Filmabschlüsse aufzulösen, was durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat.

25. Hat sich ein Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter im Laufe eines Kalenderjahres mehr als zwei Fälle der im vorangehenden Punkt bezeichneten Art zuschulden kommen lassen, dann kann gegen dieses/diesen die Verhängung einer zeitlich beschränkten Filmsperre bei der Schiedskommission beantragt werden.

26. Hat der Verleiher von seinem Recht zur Auflösung weiterer Abschlüsse im Sinn von Punkt 24. keinen Gebrauch gemacht, dann ist er berechtigt, solange das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter mit einer Leihmietenzahlung bei ihm im Rückstand ist, die weiteren abzuspielenden Filme nur gegen Nachnahme des Zahlungsrückstandes zu versenden. Es muß dies jedoch dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter spätestens sieben Tage vor Absendung der ersten Nachnahmesendung durch eingeschriebenen Brief bekanntgeben. Die Nachnahmekosten gehen zu Lasten des Empfängers.

VI. Kontrolle

27. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, dem Verleiher bzw. dem Bevollmächtigten des vom Fachverband der Film- und Musikindustrie, Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften, errichteten Kontrollbüros (Revisionsbüro) die zweckdienliche Kontrolle der Leihmietenabrechnung zu ermöglichen, ihm zu diesem Zweck während der Betriebszeit den Zugang zu allen dem Publikum zugänglichen Räumen und zum Büro zu gestatten und ihm Einsicht in alle zur Feststellung der Besucherzahl und der leihmietenpflichtigen Umsätze dienlichen Unterlagen zu gewähren.
28. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, die Kosten dieser Kontrolle zu tragen, wenn durch dieselbe eine vom Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter grob fahrlässig verschuldete Unrichtigkeit der Abrechnung festgestellt worden ist.

VII. Aufführungsfolge

29. Ist Alleinaufführungs- oder Vorspielrecht vereinbart, so darf der Film an die ausgeschlossenen Kinos auch nicht zur gleichzeitigen Vorführung geliefert werden.
30. Wird die Spielfolge bzw. der Spieltermin durch Verschulden des Lichtspieltheaters bzw. Audiovisionsveranstalters nicht eingehalten, so verliert dieses/dieser das vereinbarte Vorspielrecht, doch bleibt die Verleihvereinbarung über den betreffenden Film im übrigen aufrecht. Der Verleiher kann jedoch von der Berechtigung des Punktes 33. Gebrauch machen.
31. Wird das Vorspielrecht des Lichtspieltheaters bzw., Audiovisionsveranstalters durch Verschulden des Verleihers verletzt, dann hat das Lichtspieltheater bzw., der Audiovisionsveranstalter das Recht, den Abschluß für diesen Film aufzulösen und den Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Die Höhe des Schadens berechnet sich mit einem Drittel jener Anzahl von ausverkauften Vorstellungen, die zwischen dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter und dem Verleiher für den konkreten Film vorher vereinbart worden sind.

VIII. Nichterfüllung des Vertrages und Vertragsauflösung

32. Sollte ein Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter aus welchen Gründen immer einen vom Verleiher zur Verfügung gehaltenen Film ohne Verschulden des Verleihers nicht zur Aufführung bringen oder ohne Einverständnis mit dem Verleiher vorzeitig absetzen, so ist es/er zur Zahlung an den Verleiher im Sinne nachstehenden Absatzes verpflichtet:
- a) Wenn der Film überhaupt nicht gespielt wurde, schuldet es/er dem Verleiher die vereinbarte Leihmiete von einem Drittel der ausverkauften Häuser für die vereinbarte Spielzeit.
 - b) Wenn der Film zwar gespielt aber vorzeitig abgesetzt wurde, dann hat das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter für die unterbliebenen Aufführungen die Leihmiete nach dem Durchschnitt der Besucherergebnisse der im Lichtspieltheater stattgefundenen Aufführungen des Filmes zu bezahlen. In strittigen Fällen entscheidet die Schiedskommission.
33. Kann ein eingeteilter Film infolge höherer Gewalt (Stromausfall, Streik, Beschädigung des Lichtspieltheaters, Verlust der Kopie, für welche nicht durch einen der Vertragspartner gehaftet wird etc.) nicht termingemäß zur Aufführung gebracht werden oder kann für einen abgeschlossenen Film aus analogen Gründen kein Termin vereinbart werden, dann ist nach Fortfall der Störung das Einvernehmen über eine neue Terminierung herzustellen. Hat die Behinderung jedoch so lange gedauert, daß die vereinbarte Spielfolge nicht mehr eingehalten werden kann, dann gilt der Abschluß für den betreffenden Film als einvernehmlich storniert.

Im Fall einer durch höhere Gewalt, oder durch Reparatur des Lichtspieltheaters verursachten Betriebsunterbrechung ist zwischen dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter und dem Verleiher das Einvernehmen über neue Terminierungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes herzustellen. Kann kein Einvernehmen erreicht werden, entscheidet die Schiedskommission über die sich ergebenden Änderungen der getätigten Abschlüsse.

Sofern der Betrieb geschlossen bleibt oder durch einen familienfremden Betriebsnachfolger nach sechs Monaten seit Betriebseinstellung wieder eröffnet wird, gelten Terminisierungen als einvernehmlich aufgelöst, ausgenommen davon sind saisonal geführte Betriebe.

34. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist verpflichtet, von jedem Schaden dem Verleiher unverzüglich Mitteilung zu machen und bei Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder durch andere strafbare Handlungen unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu verständigen und eine protokollarische Feststellung der Erhebungen zur Einsicht des Verleihers zu halten.

IX. Vorführungsapparate des Lichtspieltheaters bzw. des Audiovisionsveranstalters und deren Überprüfung

35. Die Vorführung der gemieteten Filme hat auf einer einwandfreien Apparatur und im normalen Tempo zu erfolgen. Die Anwendung von Oel- und ähnlichen Verfahren ist verboten. Hat der Verleiher Beschädigungen eines Filmes in einem Lichtspieltheater festgestellt, dann ist er berechtigt, die Vorführungsapparate dieses Lichtspieltheaters durch einen von den beiden Fachverbänden einvernehmlich bestellten Fachmann überprüfen zu lassen. Diesem Kontrollorgan ist gegen Vorweis seiner Legitimation während der betriebsüblichen Spielzeit Zutritt zum Vorführungsraum zu gewähren und ihm auch alle zweckentsprechende Unterstützung angedeihen zu lassen. Hat die Überprüfung ein Verschulden des Lichtspieltheaters oder Audiovisionsveranstalters ergeben, dann sind die Kosten der Überprüfung von diesem zu bezahlen.
36. Hat die Überprüfung das Verschulden des Lichtspieltheaters bzw. Audiovisionsveranstalters ergeben oder wird dem Kontrollorgan die Überprüfung unmöglich gemacht, dann ist der Verleiher unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche im Sinn des Punktes 9.a) berechtigt, die Lieferung weiterer Filme an das Lichtspieltheater bzw. den Audiovisionsveranstalter einzustellen, bis ihm die Beseitigung der Mängel nachgewiesen wird. In diesem Fall hat der Verleiher das Lichtspieltheater bzw. den Audiovisionsveranstalter sofort mit eingeschriebenem Brief oder Telegramm zu verständigen.
37. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter und der Verleiher unterwerfen sich dem Gutachten des im Sinn von Punkt 35. bestellten Fachmannes über Zustand und Behandlung eines Filmes und der Vorführungsapparate.
38. Das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter ist nicht berechtigt, die Filme mit Markierungen zu versehen. Ohne Rücksprache mit dem Verleih darf keine Pause während eines Filmes gemacht werden.

X. Sonstige Bestimmungen

39. Blockabschlüsse sind nur insoweit bindend, als die wesentlichen Voraussetzungen, die zum Abschluß der Verträge geführt haben, eingehalten werden.
40. Der Verleiher hat das Recht, die im Verleihvertrag angegebenen Filmtitel nachträglich zu ändern. Diese sind dem Lichtspieltheater bzw. Audiovisionsveranstalter und der Schiedskommission bekanntzugeben.
41. Nach Annahme des Auftrages durch den Verleiher ist das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter nicht berechtigt, die Eintrittspreise ohne Zustimmung des Verleihers zu ermäßigen oder zu erhöhen.
42. Allfällige Kosten und Gebühren, die zufolge Ausführung des Verleihvertrages entstehen sollten, sind, falls keine andere Vereinbarung zwischen den beiden

Fachverbänden getroffen wurde, zwischen Verleiher und Besteller zu gleichen Teilen zu tragen.

43. Sowohl der Verleiher als auch das Lichtspieltheater bzw. der Audiovisionsveranstalter sind verpflichtet, die getätigten Verleihvereinbarungen im branchenüblichen Ausmaß auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Rechtsnachfolger des Vertragspartners fortzusetzen.
44. Es dürfen nur Massetten bzw. Eintrittskarten verwendet werden, die von einer gewerblich befugten Druckerei hergestellt wurden. Eine Liste derartiger Druckereien ist in der Schiedskommission zu erstellen. Computer- bzw. Rollkarten können verwendet werden, wenn die entsprechenden Unterlagen der Kontrolle des Revisionsbüros unterliegen.

XI. Schiedskommission

45. Es wird eine Schiedskommission eingesetzt, in die der Fachverband der Film- und Musikindustrie und der Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter je drei Mitglieder und je drei Ersatzmänner entsenden.

Die Mitglieder und Ersatzmänner müssen Mitglieder des entsendenden Fachverbandes sein.

46. Die Mandate der Mitglieder und Ersatzmänner gehen konform mit der Funktionsperiode gemäß Handelskammergesetz. Die Schiedskommission hält sofort nach Ernennung der Mitglieder und Ersatzmitglieder eine Vollversammlung ab. Jeder Fachverband nominiert in dieser Sitzung seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitz in den Schiedskommissionssitzungen wird dabei alternierend wahrgenommen.
47. Die Schiedskommission tritt je nach Bedarf zusammen. Der jeweils Vorsitzende hat über Antrag von einem der beiden Fachverbände die Schiedskommission innerhalb von 14 Tagen nach Anrufung anzuberaumen. Die Schiedskommission ist beschlußfähig, wenn die beiden Vorsitzenden (gegebenenfalls die stellvertretenden Vorsitzenden) und für jeden der beiden Fachverbände je ein weiterer Vertreter anwesend sind. Darüber hinaus muß von jedem der beiden Fachverbände auch der Geschäftsführer, der ein Rechtskundiger zu sein hat, mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht zu den Sitzungen herangezogen werden. Die Schiedskommission trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich.

Die Schiedskommission tagt ehrenamtlich.

Die Kosten der Schiedskommission werden von den beiden Fachverbänden zu gleichen Teilen getragen.

48. Die Schiedskommission entscheidet in allen von Mitgliedsbetrieben der beiden Fachverbände bei ihr anhängig gemachten Fällen.

49. Die Schiedskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung.
50. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, deren Entscheidungen nicht der Schiedskommission zugewiesen sind, wird als Gerichtsstand das Handelsgericht Wien vereinbart.

Wien, 9. Jänner 1990

FACHVERBAND DER LICHTSPIELTHEATER UND
AUDIOVISIONSVERANSTALTER

Der Fachverbandsvorsteher:

Der Geschäftsführer:

Komm.Rat Peter Hauswirth m.p.

Dr.Hans-Jürgen Gottschalk m.p.

FACHVERBAND DER FILM- UND MUSIKINDUSTRIE ÖSTERREICHS

Der Fachverbandsvorsteher:

Der Geschäftsführer:

Prof.Walther K. Stoitzner m.p.

Dr.Elmar A. Peterlunger m.p.

VERBAND DER FILMVERLEIH- UND VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Gen.Dir.Komm.Rat Erich Schlathau m.p.

Dr. Elmar A. Peterlunger m.p.